

TEILUNGSSATZUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) hat in ihrer Sitzung am 04. Mai 1998 diese Satzung über die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Teilung von Grundstücken in der Stadt Allendorf (Lumda) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) sowie § 19 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Bebauungspläne:

Bebauungsplan	in Kraft getreten am:
Nr. 1 "Geiersberg/ Am Tripp", Nordeck	30.04.1973
Nr. 2 "Westerfeld/Hirschsprung", Allendorf,	24.10.1967
Nr. 3 "Ortskern", Allendorf	09.01.1988
Nr. 4 "Gartengebiet K 34", Allendorf	23.07.1988
Nr. 5 "Loh- und Sandkaute", Allendorf 1.Änderung „Loh- u.Sandkaute“, Allendorf	09.01.1988 17.12.1994
Nr. 6 "Mühlwiese", Allendorf 1.Änderung „Mühlwiese“, Allendorf	24.04.1987 22.07.1995
Nr. 7 "Gartengebiet Busecker Weg", Climbach	22.04.1989
Nr. 8 "Kappeswiese", Climbach	04.04.1987
Nr. 9 "Am Erlen bei Wießners Baum“, Allendorf 1.Änderung „Am Erlen bei Wießners Baum“ All.	05.11.1988 21.01.1995
Nr. 10 "Im Boden", Allendorf	30.08.1986
Nr. 11 "Bahnhof/Sauerwiesen", Allendorf	01.11.1986
Nr. 12 "Am Geiersbergweg/Am Steinbruch", Nordeck	09.05.1992
Nr. 13 "Burmühlenweg/Altmühlenweg", Nordeck	30.10.1993
Nr. 14 "Auf dem Kranzenberg", Allendorf	30.10.1993
Nr. 15 "Unter dem Geiersberg", Winnen 1. Änderung "Unter dem Geiersberg", Winnen	29.08.1992 23.04.1994
Nr. 16 "In den Haingärten", Nordeck 1.Änderung „In den Haingärten“, Nordeck	06.07.1994 28.02.1997
Nr. 17 "Wässerling", Climbach	26.02.1994
Nr. 18 „Pestilenzstrauch“, Allendorf	20.05.1995

Nr. 19 „Auf der Sandkaute“, Allendorf	08.07.1995
Nr. 20 Gartengebiet „Hinter den Turmgärten“ Allendorf	20.10.1995
Nr. 21 "Am Mühlgraben", Allendorf	09.04.1993
Nr. 22 „Friedhofstraße“, Allendorf	19.03.1996
Nr. 23 „Am Hainstrauch“, Climbach	07.12.1996
1. Änderung „Am Hainstrauch“, Climbach	17.01.1998

§ 2 GENEHMIGUNGSPFLICHT

- (1) Die Teilung eines Grundstücks bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, die bei der Stadt schriftlich zu beantragen ist. Unabhängig davon kann eine Genehmigung gemäß § 8 HBO durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich sein.
- (2) Teilung ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig beschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.
- (3) Genehmigungsbehörde ist der Magistrat der Stadt.
- (4) Die Teilung bedarf der Genehmigung nicht, wenn
 1. sie in einem Verfahren zur Enteignung oder während eines Verfahrens zur Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch oder anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder für ein Unternehmen, für das die Enteignung für zulässig erklärt wurde oder in einem bergbaulichen Grundabtretungsverfahren vorgenommen wird,
 2. sie in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich vorgenommen wird und in der Sanierungssatzung die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB nicht ausgeschlossen ist,
 3. der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Erwerber, Eigentümer oder Verwalter beteiligt ist,
 4. eine ausschließlich kirchlichen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienende öffentliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgesellschaft oder eine den Aufgaben einer solchen Religionsgesellschaft dienende rechtsfähige Anstalt, Stiftung oder Personenvereinigung als Erwerber oder Eigentümer beteiligt ist oder
 5. sie der Errichtung von Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie von Anlagen der Abwasserwirtschaft dient.

Die Vorschrift § 191 BauGB bleibt unberührt.

§ 3 VERSAGUNGSGRÜNDE

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Teilung oder die mit ihr bezweckte Nutzung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vereinbar wäre.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Diese Teilungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der
Stadt Allendorf (Lumda)

(Hormann)
Bürgermeister